

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

422
Zuschuss

Die KfW fördert im Rahmen der "BEG Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude" den Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und den Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz in Deutschland zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Förderziel

Ziel dieser Förderung ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme in Deutschland gesteigert und die Treibhausgas (THG)-Emissionen in Gebäuden gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus-Stufe durch die geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Um den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen in Wohngebäuden zu beschleunigen, können Kommunen unter bestimmten, in diesem Merkblatt aufgeführten Fördervoraussetzungen, eine Grundförderung und zusätzlich einen Effizienzbonus sowie einen Emissionsminderungszuschlag erhalten. Damit werden mit diesem Zuschussprodukt Anreize für die Erneuerung und Umrüstung von Heizungen in Wohngebäuden gesetzt und damit ein Beitrag für einen positiven Klimaeffekt geleistet.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der am 29.12.2023 in der Fassung vom 21.12.2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)".

Dieses Förderprodukt erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

Auftraggeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).



»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

Für Vorhaben an bestehenden Gebäuden in Deutschland sind folgende Investoren antragsberechtigt:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können
- Stadtstaaten sowie deren Eigenbetriebe, wenn sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Ländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

Kommunale Unternehmen können einen Antrag in den Förderprodukten "BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Nichtwohngebäude" (522) und "BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Wohngebäude" (459) stellen.

Wenn der Zuschussempfänger kein Eigentum an dem Gebäude hat, ist die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer vor Antragsstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags zu informieren.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie der Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz.

Voraussetzungen sind:

- Es handelt sich um ein bestehendes Gebäude, dessen Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt,
- das Gebäude fällt nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG),
- mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht,
- der Einbau der Heizung beziehungsweise der Netzanschluss wird mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilungssystems verbunden.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden) sowie
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlageteilen.

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens und nach positiver Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen auf das Bankkonto des Zuschussempfängers überwiesen wird.

Der Zuschuss setzt sich aus einer Grundförderung und gegebenenfalls einem Effizienzbonus zusammen. Zusätzlich kann ein Emissionsminderungszuschlag gewährt werden.

Die Mindestinvestitionssumme liegt nach Abzug von Kosten in Höhe des Emissionsminderungszuschlages bei 300 Euro (brutto). Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.

Ausführliche Informationen finden Sie im Kapitel "Details zur Förderung" in diesem Merkblatt.

In 7 Schritten zum Zuschuss

1. Bestätigung zum Antrag (BzA) für Wohngebäude oder gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA) für Nichtwohngebäude erstellen lassen

Bevor Sie den Zuschuss beantragen können, müssen Sie von einer Expertin beziehungsweise einem Experten für Energieeffizienz oder einer Fachunternehmerin beziehungsweise einem Fachunternehmer eine BzA oder gBzA erstellen lassen. Die BzA oder gBzA enthält unter anderem Angaben zur geplanten Heizung inklusive den geplanten förderfähigen Gesamtkosten sowie eine Bestätigung, dass die "Technischen Mindestanforderungen" (TMA) eingehalten werden.

2. Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung abschließen

Schließen Sie für den Zuschussempfänger mit dem Fachunternehmen einen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag über den Einbau einer förderfähigen Heizung. Dieser Vertrag muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Zusage der KfW und das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten. Informationen hierzu finden Sie im Kapitel Antragstellung in diesem Merkblatt.

3. Zuschuss im Kundenportal „Meine KfW“ beantragen

Eine für den Zuschussempfänger vertretungsberechtigte Person registriert den Zuschussempfänger als Kommune im Kundenportal "Meine KfW" ([meine.kfw.de](https://www.meine.kfw.de)) und wählt dort das Produkt "BEG Heizungsförderung für Kommunen – Wohn- und Nichtwohngebäude" (422) aus.

Die KfW behält sich vor, dem Kundenportal einen virtuellen Warteraum vorzuschalten, um einen geordneten Antragsprozess zu gewährleisten und dabei den Zugang zur Beantragungsmöglichkeit zeitweise, zum Beispiel in den Nachtstunden, auszusetzen. Detaillierte Informationen dazu wird die KfW im Kundenportal kommunizieren.

Anschließend stellt die vertretungsberechtigte Person den Antrag für den Zuschussempfänger. Hierfür wird die BzA-ID oder gBzA-ID benötigt, die sich auf der BzA oder gBzA befindet. Der abgeschlossene Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag muss während der Antragstellung im Kundenportal "Meine KfW" hochgeladen werden.

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

4. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage der KfW kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

5. Bestätigung nach Durchführung (BnD) oder gewerbliche Bestätigung nach Durchführung (gBnD) erstellen lassen

Nach Abschluss des Vorhabens bestätigt die Expertin beziehungsweise der Experte für Energieeffizienz oder die Fachunternehmerin beziehungsweise der Fachunternehmer die ordnungsgemäße Durchführung und erstellt eine BnD oder gBnD.

6. Identität des Vertretungsberechtigten nachweisen

Vor Beantragung der Auszahlung des Zuschusses identifiziert sich die vertretungsberechtigte Person persönlich im Kundenportal "Meine KfW".

7. Zuschuss erhalten

Mit der BnD oder gBnD beantragt die vertretungsberechtigte Person im Kundenportal "Meine KfW" die Auszahlung für den Zuschussempfänger. Zusätzlich werden der Nachweis der Vertretungsberechtigung für den Zuschussempfänger ("Nachweis der Vertretungsberechtigung für Kommunen bei Antragstellung im Kundenportal Meine KfW", Formularnummer 600 000 5184) und alle Rechnungen über die förderfähigen Gesamtkosten und Leistungen der Fachunternehmen sowie der Expertin beziehungsweise des Experten für Energieeffizienz benötigt.

Details zur Förderung

Grundförderung

Als Grundförderung wird ein Zuschuss in Höhe von 30 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

Die förderfähigen Gesamtkosten entsprechen den förderfähigen Ausgaben gemäß der Richtlinie. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie in der diesem Merkblatt zu Grunde liegenden "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" und deren Anlage "Technische Mindestanforderungen" (TMA) sowie im "Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen".

Effizienzbonus

Für effiziente elektrisch angetriebene Wärmepumpen sowie für die anteiligen Kosten für Wärmepumpen bei bivalenten Kombigeräten und Kompaktgeräten wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Voraussetzung ist, dass als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Emissionsminderungszuschlag

Der Zuschlag wird für die Errichtung von Biomasseanlagen gewährt, wenn sie nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von $2,5 \text{ mg/m}^3$ einhalten. Der Zuschlag wird für Biomasseanlagen unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Gesamtkosten gewährt. Der Zuschlag beträgt pauschal 2.500 Euro. Wird ein Emissionsminderungszuschlag beantragt, so reduzieren sich die förderfähigen Gesamtkosten, die für die Zuschussberechnung der

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Grundförderung und Bonusförderung berücksichtigt werden, um pauschal 2.500 Euro. Die förderfähigen Gesamtkosten müssen nach Abzug mindestens 300 Euro (brutto) betragen.

Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten für Nichtwohngebäude (Förderhöchstbetrag)

Der Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten des Nichtwohngebäudes (Förderhöchstbetrag), der für die Berechnung des Zuschussbetrages berücksichtigt wird, beträgt:

- pauschal 30.000 Euro für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche,
- zusätzlich 200 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer 150 m² bis 400 m²,
- zusätzlich 120 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer als 400 m² bis 1.000 m²,
- zusätzlich 80 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer als 1.000 m².

Betrifft die geförderte Maßnahme nicht die gesamte Gebäudefläche, so wird als Höchstgrenze der Anteil angesetzt, der dem Anteil der betroffenen Nettogrundfläche an der gesamten Nettogrundfläche entspricht.

Beispiele zur Berechnung finden Sie in den FAQ unter www.kfw.de/422.

Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten für Wohngebäude (Förderhöchstbetrag)

Der Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten des Wohngebäudes (Förderhöchstbetrag), die für die Berechnung des Zuschussbetrages berücksichtigt werden, beträgt:

- 30.000 Euro für die erste Wohneinheit,
- jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit,
- jeweils 8.000 Euro für jede weitere Wohneinheit.

Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (zum Beispiel bei einer Etagenheizung), so ist der anteilige Höchstbetrag einzuhalten, der sich nur auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Dabei verteilt sich der Förderhöchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten zu gleichen Teilen. Beispiele zur Berechnung finden Sie in den FAQ unter www.kfw.de/422.

Werden mehrere Anträge für ein Gebäude zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten gestellt, reduziert sich der Förderhöchstbetrag des Gebäudes um die bereits berücksichtigten förderfähigen Gesamtkosten.

Definition Wohneinheiten

Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC). Als Wohneinheiten in Wohn-, Alten- und Pflegeheimen gelten die Appartements bzw. Wohnschlafräume der Bewohnenden. Küche und Bad können außerhalb dieser Wohneinheiten liegen. In Heimen ist somit für alle Wohneinheiten ein Zugang zu Küche, Badezimmer und Toilette ausreichend. Abweichend davon ist in Pflegeheimen der Zugang zu einer Küche nicht erforderlich.

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Förderfähige Heizungstechnik

Förderfähig sind folgende Anlagen zur Heizungstechnik sowie deren Kombinationen, wenn sie den jeweiligen technischen Mindestanforderungen der Richtlinie entsprechen:

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizungen
- Wasserstofffähige Heizungen (Förderung der Investitionsmehrkosten)
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz

Bei einem Heizungsdefekt können die Ausgaben für die Miete einer provisorischen Heizungstechnik bis zum Einbau einer förderfähigen Heizungsanlage mitgefördert werden. Diese Mietausgaben werden ab Antragstellung höchstens für eine Mietdauer von einem Jahr gefördert.

Die Nutzung von Heizungstechnik ist auch bei Mietkauf, Miete, Leasing und Contracting förderfähig. Die vertraglich vereinbarten Raten können entsprechend der Nutzungsdauer für bis zu 10 Jahre als förderfähige Gesamtkosten berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden Kosten, die für den Betrieb, die Instandhaltung und den Energiebezug anfallen.

Eigenleistungen

Wird die Maßnahme nicht durch ein Fachunternehmen durchgeführt (Eigenleistung), werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert.

Bei Eigenleistungen von Unternehmen können die zur Rechnungslegung nach HGB verpflichteten (bau)fachlich kompetenten Personen (§238 HGB) die Bauleistungen selbst erbringen, wobei die Kostenerfassung als aktivierte Eigenleistung erfolgt. Unternehmen können das Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeitende, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen lassen. Ebenso können eigene Fachunternehmen mit der Durchführung von privaten Vorhaben beauftragt werden. Darunter fallen auch Bauträgerinnen und Bauträger.

Voraussetzung dafür ist, dass eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer die fachgerechte Durchführung sowie die korrekte Angabe der Ausgaben für das Material bestätigt.

Gemischt genutzte Gebäude

Gemischt genutzte Gebäude sind in diesem Produkt entweder als Wohngebäude (sofern die Wohnfläche im Gebäude mehr als 50 Prozent der beheizten Gebäudefläche beträgt) oder als Nichtwohngebäude (sofern die beheizte oder auch gekühlte Nettogrundfläche mehr als 50 Prozent zu Nichtwohnzwecken genutzt wird) förderfähig. Die Kosten, die auf die jeweilige andere Nutzungsart entfallen, können mitgefördert werden.

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages bei Wohngebäuden zählen die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten. Bei Nichtwohngebäuden zählen die zu Wohnflächen genutzten Flächen zur Nettogrundfläche.

Förderausschlüsse

Die KfW schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Förderung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Antragstellung

Grundlage für die Antragstellung im Kundenportal "Meine KfW" ist die von der Expertin beziehungsweise dem Experten für Energieeffizienz beziehungsweise von der Fachunternehmerin beziehungsweise dem Fachunternehmer erstellte BzA oder gBzA.

Grundsätzlich muss vor Antragstellung ein Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW geschlossen werden. Das heißt der Vertrag ist bei einer aufschiebenden Bedingung bis zum Eintritt der Bedingung (Zusage der KfW) schwebend unwirksam beziehungsweise mit endgültigem Nichteintritt der Bedingung (Ablehnung des Antrages) endgültig unwirksam. Der Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag muss ein voraussichtliches Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten.

Die Person, die den Zuschussempfänger im Kundenportal "Meine KfW" registriert hat, muss mit der Person identisch sein, die den Antrag stellt. Die Person muss für den Zuschussempfänger vertretungsberechtigt sein. Die Vertretungsberechtigung ist mit dem Formular "Nachweis der Vertretungsberechtigung für Gebietskörperschaften im Kundenportal Meine KfW" (Formularnummer 600 000 5184) mit dem Prozessschritt „Nachweiseinreichung“ nachzuweisen.

Es kann nur ein Antrag für dieselbe Maßnahme gestellt werden.

Vorhabenbeginn

Der Abschluss von Lieferungsverträgen oder Leistungsverträgen für das Vorhaben ohne Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW gilt als Vorhabenbeginn. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung schließt eine Förderung aus.

Sie beantragen vor Vorhabenbeginn den Zuschuss für den Zuschussempfänger im Kundenportal "Meine KfW" (meine.kfw.de), indem Sie das Produkt "BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude" (422) auswählen. Bei Antragstellung laden Sie einen unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW abgeschlossenen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag des Zuschussempfängers hoch. Der Beginn eines Vorhabens wird in diesem Fall durch die Zusage (Eintritt der Bedingung) beziehungsweise den Start der Bauarbeiten vor Ort definiert.

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Einbindung einer Expertin beziehungsweise eines Experten für Energieeffizienz oder einer Fachunternehmerin beziehungsweise eines Fachunternehmers

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" beziehungsweise in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude" (www.energie-effizienz-experten.de) oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer einzubinden.

Eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer prüft und bestätigt die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage zur "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)".

Identifizierung und Nachweiseinreichung

Identifizierung

Die für den Zuschussempfänger vertretungsberechtigte Person muss sich über das Kundenportal "Meine KfW" persönlich identifizieren, bevor der Nachweis eingereicht werden kann.

Bewilligungszeitraum

Innerhalb von 36 Monaten ab Zusage der KfW muss das Vorhaben vollständig abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum). Sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens (Datum der letzten Rechnung), aber spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraum müssen die Nachweise der Vorhabendurchführung im Kundenportal "Meine KfW" eingereicht werden.

Sollten Sie diesen Termin nicht einhalten, verfällt der Zuschuss und kann nicht ausgezahlt werden.

Nachweis über die Durchführung des Vorhabens

Die Expertin beziehungsweise der Experte für Energieeffizienz oder die Fachunternehmerin beziehungsweise der Fachunternehmer prüft und bestätigt die förderfähigen Gesamtkosten und die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens gemäß Merkblatt inklusive der Anlage und erstellt die (g)BnD.

Das Einreichen der Nachweise wird voraussichtlich ab Juni 2025 möglich sein. Es gilt dabei folgende Ausnahmeregelung: Wurde die letzte Rechnung zur Durchführung des Vorhabens vor Juni 2025 ausgestellt, müssen Sie den Nachweis bis spätestens Ende Dezember 2025 einreichen.

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Für den Nachweis sind die nachfolgend aufgeführten Dokumente einzureichen:

- Rechnungen

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung(en):

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die Adresse des Investitionsobjektes sowie Angaben zu den förderfähigen Gesamtkosten werden in der Rechnung aufgeführt.
- Die Ausfertigung der Rechnung erfolgt in deutscher Sprache und in Euro.
- Die Rechnungen über die erbrachten Leistungen sind unbar zu begleichen.

- Kontonachweis

Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschuss auf das Bankkonto des Zuschussempfängers ausgezahlt wird (zum Beispiel Kontoauszug, Umsatzanzeigen oder eine Kontobestätigung der Bank).

- Nachweis der Vertretungsberechtigung

Die Vertretungsberechtigung ist mit dem Formular „Nachweis der Vertretungsberechtigung für Gebietskörperschaften im Kundenportal Meine KfW“ (Formularnummer 600 000 5184) nachzuweisen. Das Formular ist bei Nachweiseinreichung im Kundenportal "Meine KfW" hochzuladen.

- Nachweise kommunaler Verbände

Falls es sich bei dem Zuschussempfänger um einen kommunalen Zweckverband oder bspw. Schulverband handelt, muss die aktuelle Satzung, das aktuelle Mitgliederverzeichnis und der Nachweis der Veröffentlichung der aktuellen Satzung hochgeladen werden.

- Zusätzliche Nachweise

Sofern im Nachweisprozess angefordert, laden Sie bitte zusätzliche Nachweise zum Beispiel ein VdZ Formular ("VdZ Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V. ") zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs hoch.

Auszahlung

Nach positiver Prüfung der Nachweisdokumente und der Fördervoraussetzungen durch die KfW wird der Zuschuss auf das Bankkonto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Kombination mit anderen Förderprodukten

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist bis zu 90 Prozent der geförderten Investitionskosten möglich.

Für dieselben förderfähigen Gesamtkosten darf jeweils nur ein Antrag bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden.

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Eine Kombination mit der Förderung BEG NWG oder BEG WG ist grundsätzlich möglich. Die Kosten einer geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) dürfen in diesem Fall nicht erneut im Rahmen der BEG NWG/WG als förderfähige Kosten geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist eine Kombination einer Effizienzgebäude- bzw. Effizienzhaus-Stufe mit EE-Klasse (BEG NWG bzw. BEG WG).

Für dieselben förderfähigen Gesamtkosten darf nur ein Antrag, entweder bei der KfW oder dem BAFA, gestellt werden.

Ein Verzicht auf eine Zusage ist möglich. Frühestens 6 Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn.

Den Ergänzungskredit zum Vorhaben (Merkblatt siehe www.kfw.de/264) können Sie mit dieser Zuschussförderung kombinieren.

Datenweitergabe

Der Zuschussempfänger stellt notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Zwecke des Monitorings, der Öffentlichkeitsarbeit, der Evaluation und des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns bereit und erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umweltverträglichen und sozialverträglichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Auskunftspflichten, Sorgfaltspflichten und Informationspflichten

Innerhalb von 10 Jahren nach dem Datum der Zusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Vollständige Dokumentation gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" (TMA) der "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)", zum Beispiel Berechnungsunterlagen, Pläne, Messprotokolle,
- Unterlagen zur Dokumentation der von der Expertin beziehungsweise dem Experten für Energieeffizienz oder dem Fachunternehmen erbrachten Leistungen (beispielsweise Planung und Vorhabenbegleitung),
- die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge).

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle vor.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Heizungsanlage 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen und die KfW bei Nutzungsänderung oder Nutzungsaufgabe unverzüglich zu informieren.

»»» Merkblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten sowie die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen werden im Prozess im Kundenportal "Meine KfW" dargestellt. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen sind als Betrug (§ 263 StGB) strafbar, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 StGB handelt.

Sonstige Hinweise

Bitte beachten Sie die für dieses Produkt geltenden Regelungen in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) für Kommunen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal "Meine KfW" (meine.kfw.de oder www.kfw.de/422).

Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Veröffentlichungen

In allen förderbezogenen Publikationen (z. B. Programmheften, Broschüren, Websites, Briefköpfen) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist folgendes Logo aufzunehmen:

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Das Logo wird von der KfW zur Verfügung gestellt.

»» Merkleblatt

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude

Hinweis: Wird durch den Förderempfänger das Corporate Design der Bundesregierung/BMWK bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Förderempfänger) aufzunehmen.

Bei geförderten Vorhaben

- ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen:

Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland...

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

- ist auf Einladungskarten und ähnlichem der Hinweis aufzunehmen:

Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Anlage

"[Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen \(BEG EM\)](#)" vom 21.12.2023, veröffentlicht am 29.12.2023 im Bundesanzeiger, abrufbar im Internet unter www.kfw.de/422-richtlinie.